

6 K 39/09



EINGANG
07 DEZ. 2009

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau , geb.
Staatsangehörigkeit: türkisch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 88-9 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5269492-163 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (VR 110)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Trezn als Einzelrichterin auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie beantragte am 12.05.1997 erstmalig ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung bezog sie sich maßgeblich auf wegen ihrer Familienzugehörigkeit erlittene Repressalien. Die Beklagte lehnte den Asylantrag ab.

Mit Urteil vom 12.01.2000 verpflichtete das Verwaltungsgericht des Saarlandes das Bundesamt der Beklagten dazu, zugunsten der Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 einer Abschiebung in die Türkei entgegenstehen. Das Gericht ging davon aus, dass die Klägerin nach der Verhaftung ihres Vaters und dessen Verurteilung ebenso wie ihre engeren Familienangehörigen in der Türkei bereits asylherhebliche Maßnahmen erleiden musste bzw. sie sich in der latenten Gefahr befand, Opfer derartiger Übergriffe zu werden. Eine Wiederholung vergleichbarer Maßnahmen ließ sich nach der Wertung des Gerichts auch bei einer Wohnsitznahme im Westen der Türkei nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen.

Mit Bescheid vom 12.04.2000 erkannte die Beklagte die Klägerin als Flüchtling an.

Unter dem 05.09.2008 hörte die Beklagte die Klägerin zum beabsichtigten Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung an. In diesem Zusammenhang bezog sich die Klägerin darauf, nach wie vor aus Sippen Gesichtspunkten in der Türkei gefährdet zu sein. Der Vater, Mehmet Atca, habe als Kläger vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof obsiegt. Die Türkei sei zur Zahlung eines Schadensersatzes wegen Misshandlungen, die der Vater in türkischer Haft erlitten habe, verpflichtet worden. Auch viele Geschwister seien in Deutschland als politische Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte anerkannt. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin auch derzeit noch unter dem seinerzeit in der Türkei Erlebtem psychisch leide, so dass ihr nicht zugemutet werden könne, in die Türkei zurückzukehren. Zum Beleg legte sie eine Bescheinigung der kliniken über eine psychiatrische Behandlung in der dortigen Tagesklinik in der Zeit vom 01.07.2005 bis 22.09.2005 und vom 07.04.2006 bis 23.06.2006 vor. Ferner reichte

sie einen Bescheid der ARGE Saarbrücken ein, aus dem sich ergibt, dass die Klägerin nicht arbeitsfähig ist.

Mit Bescheid vom 12.01.2009 widerrief die Beklagte die am 14.04.2000 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass unangemessenes Verhalten der Sicherheitskräfte bei Befragungen zu gesuchten Familienmitgliedern heute nicht mehr zu befürchten stehe. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen die Klägerin die Rückkehr in ihren Heimatstaat ablehnen könne, seien nicht dargetan. Die eingereichten Unterlagen reichten zum Beleg derartiger Gründe nicht aus. In Ermangelung der Gefahr einer politischen Verfolgung seien auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich erneut darauf, dass verschiedene Familienangehörige als Asylberechtigte bzw. politische Flüchtlinge anerkannt seien. Insoweit verweist sie zunächst ihre Brüder [Name] und [Name]. Andere Familienangehörige seien unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft anerkannt worden. In der Türkei habe sich die Situation nicht in der vom Bundesamt der Beklagten angenommenen Weise verbessert. Im Übrigen verweise sie auf ihre psychische Erkrankung. Insoweit bezog sie sich ergänzend zu den schon eingereichten Unterlagen auf eine Begutachtung durch den ärztlichen Dienst vom 30.11.2007 und auf ein ärztliches Attest vom 10.01.2000, das sie schon in ihrem ersten Asylklageverfahren eingereicht hatte.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2009 – 5269492-163 – aufzuheben;

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 12.01.2009 – 5269492-163 – zu verpflichten festzu-

stellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Gerichtsverfahrens 5 K 4/00.A Bezug genommen. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Materialsammlung AR 560/80 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der im Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 12.01.2009 enthaltene Widerruf der Flüchtlingsanerkennung der Klägerin ist rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Auch steht ihr ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu, so dass sie auch durch die dies ablehnende Entscheidung im Bescheid vom 12.01.2009 nicht in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 01.01.2005 des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob die Feststellung zu Recht getroffen worden war, kommt es nicht an.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25.08.2004 – 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89, und vom 27.07.1997 – 9 B 280/97 -, NVwZ RR 1997, 741

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Asylanerkennung allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient.

Das Bundesamt hat zu Recht angenommen, dass die in dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 12.01.2000 für die Klägerin bejahten Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 zwischenzeitlich entfallen sind.

Allerdings ist die Klägerin nach den Feststellungen in dem erwähnten Urteil im Zustand der Verfolgung ausgereist, so dass ihr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kommt. Ist die Anerkennung nämlich erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 24.11.1992 - 9 C 3/92 -; vom 01.11.2005 - 1 C 21/04 - und vom 18.07.2006 - 1 C 15/05 -; zitiert nach juris

Indessen kann der Klägerin trotz der Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs eine Rückkehr in die Türkei zugemutet werden. Auf Grund der neueren Entwicklungen in der Türkei ist sie im Falle einer Rückkehr als vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher anzusehen.

Zwar müssen Personen, die den Behörden als Unterstützer linksorientierter bzw. separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind, nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nach wie vor grundsätzlich mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die auch darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat zurechenbar sind.

Vgl. etwa Urteil vom 16.11.2006 - 6 K 73/05.A - und vom 17.07.2007 - 6 K 86/06.A -, jeweils m. w. N.; siehe auch Urteile des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 28.09.2005 - 2 R 2/05 -, vom 16.12.2004 - 2 R 1/04 - und vom 03.04.2008 - 2 A 312/07 -

Die Klägerin ist dieser Personengruppe aber nicht zuzurechnen. Trotz der vorbezeichneten Rechtsprechung der Kammer bleibt jedenfalls festzuhalten, dass es

sowohl in gesetzgeberischer als auch in administrativer Hinsicht positive Veränderungen der (Menschen)Rechtslage und –praxis in der Türkei in jüngerer Vergangenheit gegeben hat.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.06.2009; Europäische Kommission, Fortschrittsbericht Türkei 2007 vom 06.11.2007; European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), Bericht vom 07. - 14.12.2005 vom 06. September 2006; Serafettin Kaya an Hessischen VGH vom 12.10.2005

Diese Veränderungen stellen sich im Fall der Klägerin als hinreichend wirkungsvoll dar, um ihr eine Rückkehr ansinnen zu können. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat im Asylklageverfahren die Gefahr für die Klägerin maßgeblich auf die Verhaftung und Verurteilung ihres Vaters, gestützt und die von anderen engen Familienmitgliedern der Klägerin vorgetragene Verfolgungsgeschehnisse als Indiz dafür genommen, dass die direkten Nachfahren des landesweit der Gefahr sippenabhängiger Maßnahmen unterliegen. Diese Gefahr kann nach der neueren Auskunftslage für die Klägerin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sippenabhängige Repressalien kamen in der Türkei mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten vor. Willkürliches Vorgehen in größerer Anzahl gegenüber Familienangehörigen wurde maßgeblich für die Zeit bis Ende der neunziger Jahre vornehmlich in den Spannungsgebieten im Südosten aber auch anderenorts als nicht unübliche Praxis bezeichnet. Angehörige von Gesuchten konnten Gefahr laufen, Besuch von der Polizei zu bekommen oder auf die Polizeidienststelle bestellt bzw. gebracht zu werden, wo die Sicherheitskräfte oftmals nicht gerade zimperlich mit ihnen umgegangen waren. Seit Beginn der 2000er Jahre kann eine vergleichbare Praxis nicht mehr in vergleichbarem Ausmaß festgestellt werden. Als Gründe werden genannt, dass zum einen Justiz und Sicherheitsbehörden in der Türkei erhebliche Probleme bekommen hatten, solche Praktiken zu legitimieren und zum anderen, dass eine solche Praxis der politisch gewollten Annäherung an die EU entgegengestanden hätte.

Vgl. Kamil Taylan, Gutachten an VG Frankfurt/Oder vom 26. Juni 2004; derselbe, Gutachten an VG Wiesbaden vom 29.05.2006; Osman Aydin VG Aachen vom 04.08.2004; ders. an VG Wiesbaden vom 16.06.2006; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.06.2007, Serafettin Kaya an VG Wiesbaden vom 11.06.2006

Eine Gefahr von Übergriffen aus Gründen der Verwandtschaft besteht auch nicht anlässlich der Rückkehrerüberprüfung. Zurückkehrende Verwandte unterliegen bei der Rückkehrerüberprüfung nicht der Gefahr, allein wegen ihrer Verwandtschaft festgenommen und misshandelt zu werden. Nach den den Gutachten zugrunde liegenden Fallgestaltungen gilt dies grundsätzlich auch für enge Verwandte von Guerillaangehörigen oder ansonsten exponierten PKK-Angehörigen.

Vgl. Serafettin Kaya an VG Freiburg vom 11.06.2008; ders. an VG Wiesbaden vom 10.06.2006; ders. an VG Stuttgart vom 19.01.2008; ders. an Hessischen VGH vom 10.12.2005

Besondere Einzelfallumstände, die ungeachtet dieser Auskunftslage geeignet wären, eine Gefährdungslage der Klägerin zu begründen, sind nicht erkennbar. Vielmehr ist der Vater der Klägerin, von dem sie die sippenabhängige Gefährdung maßgeblich herleitet, inzwischen selbst wieder in die Türkei zurückgekehrt. Dass behördliche Maßnahmen gegen ihn ergriffen worden wären, ist nicht dargetan. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorgetragen hat, dass Besucher des in der Türkei Schwierigkeiten mit den Sicherheitsbehörden bekommen hätten, ist dies zum einen nur wenig substantiiert und zum anderen lassen sich aus den diesbezüglichen Angaben keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass die Maßnahmen ihrer Intensität nach von asylerberlichem Gewicht gewesen wären. Auch die Verfolgungslage anderer Familienangehöriger lässt keine Schlussfolgerung darauf zu, dass die Klägerin trotz der dargestellten Verbesserung der Lage für Familienangehörige anlässlich oder nach der Einreise, insbesondere bei einer Wohnsitznahme im Westen der Türkei, -ausnahmsweise- asylerberliche Repressalien befürchten müsste. Die Gründe, die zur Anerkennung

ihrer Brüder [redacted] und [redacted] als individuell Verfolgte geführt haben, eignen sich schon deswegen nicht für die Annahme eines gegenüber der allgemeinen Situation für Verwandte von Regimegegnern erhöhten Gefährdungspotentials, weil beide Brüder sich nicht in einer derart herausragenden Weise als Regimegegner exponiert haben, die womöglich geeignet sein könnte, außer der ihnen individuell geltenden Verfolgungsgefahr ausnahmsweise auch eine Gefahr für nahe Familienangehörige zu begründen. Von den Geschwistern, die (derzeit noch) aus Gründen der Familienzugehörigkeit anerkannt sind, wie beispielsweise die Schwester [redacted] und der Bruder [redacted], kann die Klägerin nichts für sich herleiten. Vielmehr sind diese Geschwister insoweit in der gleichen Lage wie die Klägerin; ein wechselseitiges „Sich-Berufen“ auf die Anerkennung des jeweils Anderen führte zu einer taologischen Herleitung der geltend gemachten sippenabhängigen Gefährdungslage. Im Übrigen sind einige Geschwister der Klägerin, die sich, ebenso wie sie, nicht auf individuelle Verfolgungsgeschehnisse berufen konnten, wie ihre Schwester [redacted] und ihr Bruder [redacted], nie als sippengefährdet anerkannt worden (vgl. Urteile 4 K 53/98.A und 4 K 12/98.A).

Auch die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift scheidet der Widerruf asylverfahrensrechtlicher Rechtspositionen aus, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat seiner Staatsangehörigkeit abzulehnen. Derartige Gründe sind nicht hinreichend dargetan. Allein der Umstand, dass die Klägerin sich in den Jahren 2005 und 2006 über einige Monate lang wegen psychiatrischer Probleme in der Tagesklinik [redacted] hat behandeln lassen, reicht nicht aus, eine psychische Verletzung zu belegen, die Folge von Verfolgungshandlungen in der Türkei ist und die es ihr aus humanitären Gründen unmöglich machen würde, ungeachtet der beendeten Verfolgungsgefahr, in die Türkei zurückzukehren. Gleiches gilt für die im Klageverfahren eingereichte gemeinsame Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vom 30.11.2007 und dem erneut in Bezug genommenen Attest des Allgemeinarztes Dr. med. [redacted] vom 04.01.2000. Beiden Bescheinigungen sind hinreichende Angaben zu Art, Ausmaß und dem Ursprung der attestierten psychischen Erkrankungen der Klägerin nicht zu entnehmen.

Die Beklagte hat zudem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu Recht verneint. Auch nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist die Gefahr einer politischen Verfolgung erforderlich. Eine solche liegt nach Vorgesagtem nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

10d 7.1.2010

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Streitwert-